

PER KURIER

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 3-2015

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder im Umlaufverfahren am 13.03.2015 wie folgt
entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Der Beteiligten wird ein Verstoß gegen die aus § 72a BörsO folgende Pflicht zur Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Order vorgeworfen.

Am 10. Dezember 2014 teilte die Beteiligte der HüSt per Email mit, dass im Rahmen einer technischen Umstellung ihres Handelssystems die Einstellungen zum Kennzeichnen von automatisch generierten Orders zum Zwecke des Hedgings nicht ordnungsgemäß übernommen worden seien. Vom 13. November 2014 bis 4. Dezember 2014 seien daher sämtliche Orders als Folge des Portfolio Hedgings nicht mit einer ALGO-ID versehen worden. Sie hätten mit der ID 5 gekennzeichnet werden müssen.

Nach den durch diese Selbstanzeige veranlassten Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) waren von dem Fehler 553 Orders betroffen.

Der Fehler wurde nach den Angaben der Beteiligten unverzüglich behoben.

Am 20. Januar 2015 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet.

Die Beteiligte könnte gegen § 72a BörsO verstoßen haben, weil sie in dem fraglichen Zeitraum die durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Abs. 1a Satz 1 WpHG erzeugten Orders nicht mit einer Regulatory ID gekennzeichnet habe.

Am 27. Januar 2015 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 02. März 2015 nahm die Beteiligte Stellung.

Im November 2014 habe sie aus technischen Gründen die veraltete Übertragungstechnologie ihres Handelssystems auf eine neue Technologie umgestellt. Dabei seien die Anpassung der Konfiguration und das Setzen von entsprechenden Datenbankfeldern durch ein organisatorisches Problem nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Der Fehler sei erst nach drei Wochen anlässlich eines Routine-Checks bemerkt worden. In ihrem Frontend-System seien sämtliche Hedging Orders ordnungsgemäß gekennzeichnet gewesen. Von der Beteiligten sei aber irrtümlich nicht verifiziert worden, ob diese im Frontend-System richtig gekennzeichneten Orders auch mit einer Regulatory-ID an die FWB übertragen worden seien.

Nach Einleitung des Sanktionsverfahrens sei eine erneute Überprüfung der korrekten Umsetzung der Erfordernisse des § 72 a BörsO veranlasst worden und am 5. Februar 2015 eine automatisierte Datenbankkontrolle implementiert worden. Dabei sei ein von ihrem Software-Provider verursachter Fehler erkannt worden der zur Folge gehabt habe, dass trotz korrekter Konfiguration auch nach dem 5. Dezember 2014 nicht alle Hedging-Orders mit einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung an die FWB geschickt worden seien. Insoweit legt die Beteiligte eine Liste vor auf die Bezug genommen wird. Seit 5. Februar 2015 seien - wie die Datenbankkontrolle ergeben habe - alle algorithmischen ordnungsgemäß gekennzeichnet übermittelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 - BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I, 934 -BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
4. Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin und unterliegt daher der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Als zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen gehört die Beteiligte nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern im Sinne des Börsengesetzes.

5. Die Beteiligte hat durch die Eingabe der beanstandeten Orders gegen § 72a BörsO verstoßen.
6. Die in der Börsenordnung enthaltene auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 BörsG erlassene Regelung über die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Handelsalgorithmen stellt eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Geschäftsabwicklung sicherstellen soll.

Börsenrechtliche Vorschriften im Sinne von § 22 Abs. 2 BörsG stellen neben den gesetzlichen Bestimmungen des Börsengesetzes, den Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, und den Satzungsregelungen der Börsenordnung auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität, wie von Organen der Börse erlassene Richtlinien und Verwaltungsvorschriften dar (vgl. Hess. VGH Urteil vom 20.06.2012 6A2132/10). § 117 Satz 2 BörsO als Satzungsregelung stellt ohne Zweifel eine börsenrechtliche Regelung im vorgenannten Sinne dar.

7. Nach § 72a Abs. 1 BörsO sind die Handelsteilnehmer verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Absatz 1a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Orders oder verbindliche Quotes zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen. Nach § 72a Abs. 2 BörsO sind die Orders oder Quotes bei Eingabe in die Börsen-EDV der FWB sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe der aus diesen resultierenden Orders oder Quotes in die Börsen-EDV der FWB sowie bei Änderung und Löschung bereits eingegebener Orders oder Quotes in der Börsen-EDV der FWB kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung der erzeugten Orders oder Quotes und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten der Börsen-EDV der FWB zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Als Handelsalgorithmus zu kennzeichnen ist der gesamte automatisierte Entscheidungsweg, durch den die Eingabe der Order oder der Quotes in die Börsen-EDV der FWB oder deren Änderung oder Löschung bewirkt wird.

Gegen diese Verpflichtung hat die Beteiligte - wie sie selbst angezeigt und eingeräumt hat - im Zeitraum vom 13. November 2014 bis 4. Dezember 2014 verstoßen indem sie die an die Börsen-EDV der FWB übermittelten Orders, die durch algorithmischen Handel i. S. des § 33 Abs. 1 a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes -WpHG- erzeugt wurden, nicht mit einer Regulatory ID übermittelte.

8. Die für die Beteiligte handelnden IT-Verantwortlichen haben fahrlässig gehandelt. Sie haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Betracht gelassen. Bei Wahrung der erforderlichen Sorgfalt hätten die IT-Verantwortlichen erkennen können und müssen, dass die intern zutreffend erfassten und gekennzeichneten Orders nicht mit einer Regulatory ID an die FWB übermittelt wurden. Da dieser Fehler bereits einem ersten allerdings erst nach drei Wochen durchgeführten Routine-Check entdeckt wurde, hätte eine erste sofortige Kontrolle der Korrektheit der Datenübermittlung zur Fehlerfeststellung geführt. Dass es im Rahmen der Umstellung von EDV-Systemen zu Fehlern kommen kann liegt nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung, so dass die im Zusammenhang mit der Umstellung von EDV-Systemen zu wahrende Sorgfalt auch die sofortige Überprüfung der Fehlerfreiheit des Systems und damit auch die korrekte Datenübermittlung des Systems an die FWB umfasst.

Die Beteiligte gesteht in ihrer Stellungnahme vom 2. März 2015 die mangelnde Sorgfalt ein.

9. Das Verschulden der für die Beteiligte tätigen internen oder externen IT-Verantwortlichen ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.
10. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).

11. Vorliegend ist nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises erforderlich, aber auch ausreichend. Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.
12. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Beteiligte ist bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Sie hat den Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vor Entdeckung durch die Handelsüberwachung selbst angezeigt und sofort Maßnahmen ergriffen, um den Fehler abzustellen. Sie hat sich in jeder Hinsicht einsichtig gezeigt und durch Implementierung einer automatisierten Datenbankkontrolle Vorkehrungen getroffen, dass sich der Fehler nicht wiederholen kann. Dies kann aber nicht hinwegtäuschen, dass sie bei der Anpassung ihres IT-Systems an die Anforderungen der Neuregelung des § 72 a BörsO nicht die gebotene Sorgfalt hat walten lassen, so dass ein Verweis erforderlich ist, um sie an ihre Pflichten aus der Börsenordnung und die hohen Anforderungen an die Börsenteilnehmer bei deren innerbetrieblichen Umsetzung zu erinnern. Insofern stellt sich ein Verweis trotz des kooperativen und einsichtigen Verhaltens als verhältnismäßig dar.
13. Die in der Stellungnahme der Beteiligten von 2. März 2015 offengelegten, im Rahmen der Implementierung der Datenbankkontrolle festgestellten weiteren Fällen in denen die algorithmisch erzeugten Orders nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet waren, sind - weil sie nicht Gegenstand der Einleitungsschreibens der Geschäftsführung der FWB vom 20. Januar 2015 sind - auch nicht Gegenstand des Sanktionsverfahrens.
14. Allerdings weist der Sanktionsausschuss darauf hin, dass auch eine der Geschäftsführung der FWB grundsätzlich mögliche Erweiterung des bereits eingeleiteten Sanktionsverfahrens auf weiteren erst im Sanktionsverfahren offengelegten Fälle nicht ordnungsgemäßer Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Orders zu keiner weitergehenden Sanktionierung der Beteiligten führen würde. Denn der der Beteiligten zu machende Vorwurf bliebe im Kern identisch.
15. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

16. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 -Hess VwKostG-). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
